

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 01. April 2025 diese Benutzungsordnung beschlossen.

Vorwort

Die Mehrzweckhalle Groß-Zimmern ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß-Zimmern. Sie steht den Bürgern für sportliche, soziale oder kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anlage ist Eigentum der Gemeinde, der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus.

§ 1

Überlassung zur Nutzung

Der Gemeindevorstand kann die Mehrzweckhalle Groß-Zimmern (Sporthalle und Konditionsraum) auf Antrag zur Benutzung unter Beachtung nachstehender Ordnung zur Nutzung überlassen.

§ 2

Art der Veranstaltungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Groß-Zimmern dient vorrangig sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken von Schulen, Vereinen, Verbänden und Gruppen der Gemeinde Groß-Zimmern.
Der Konditionsraum kann auch von Einzelpersonen benutzt werden. Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern zugelassen, soweit die Räume in den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Daneben können andere als sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen ebenfalls in der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern zugelassen werden.

§ 3

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern wird von dem Benutzer bzw. der Benutzerin ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern erhoben.

§ 4

Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Überlassung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit einzureichen

§ 5

Bescheid über Benutzungserlaubnis

Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält auf seinen / ihren Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer / die Benutzerin sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

§ 7

Benutzungszeiten

Die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern richtet sich nach Benutzungszeiten, die vom Gemeindevorstand jährlich nach Anhörung der bestehenden Vereine und Gruppen aufgestellt, geändert und festgesetzt werden.

§ 8

Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen entsprechenden Raumes besteht nicht.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen werden.
- (3) Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden finanziellen Verlust hat der Veranstalter / die Veranstalterin zu tragen.

§ 9

Aufteilung der Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle kann sowohl insgesamt in einem Feld (45 m x 27 m), als auch abgeteilt in drei Feldern zu je 15 m x 27 m, benutzt werden:

Feld I	hinter dem Foyer
Feld II	mittleres Feld
Feld III	rückwärtiges Feld

Die Mehrzweckhalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Werden die Teilfelder I, II und III benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.

§ 10

Pflichten der Benutzer/innen und Veranstalter/innen

- (1) Für die Benutzungszeit hat der Veranstalter / die Veranstalterin einen verantwortlichen Leiter / eine verantwortliche Leiterin und dessen / deren Stellvertreter/in zu bestellen und namhaft zu machen. Diesem / dieser obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltung hat der Veranstalter / die Veranstalterin das geltende Recht, insbesondere das „Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage“ sowie das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ sowie die Lärmschutzverordnung zu beachten.
- (3) Wird eine Bestuhlung der Mehrzweckhalle erforderlich, so hat der Veranstalter / die Veranstalterin der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vor Beginn der Veranstaltung einen Bestuhlungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Dieser genehmigte Bestuhlungsplan ist sodann dem Ordnungsamt der Gemeinde bekannt zu geben.
- (4) Vor Betreten der Übungsräume sind die Schuhe in den Umkleideräumen zu wechseln. Sportausübungen sind nur mit dem für Hallen zulässigen Schuhwerk gestattet. Gleiche in Nr. 6 daher streichen und bei Nr. 6 ergänzt.
- (5) Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass das Duschen anschließend an die Übungsstunden zu erfolgen hat.
- (6) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen, sauber hinterlassen und pfleglich behandelt werden. Der Übungsleiter / die Übungsleiterin hat die Sicherheit der von seiner / ihrer Gruppe benutzten Geräte laufend zu überwachen. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Dieser unterrichtet unverzüglich den Gemeindevorstand. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Am Schluss der Benutzungszeit müssen sich alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum) - verstellbare Geräte in tiefer Stellung, Barrenrollen entspannt - befinden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

- (7) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder sonstiger Aufbauten obliegt dem Veranstalter / der Veranstalterin. Nägel und ähnliche Befestigungselemente dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Der Veranstalter / die Veranstalterin ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst verantwortlich. Er / sie hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband

üblicherweise gefordert wird. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt.

- (9) Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
- (10) Den Anordnungen der Beauftragten des Gemeindevorstandes ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - zu entsprechen.
- (11) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (12) Für die von den Benutzern / Benutzerinnen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Ausgenommen sind Gegenstände, die gegen Gebühr bei der Garderobe hinterlegt werden. Hierfür haftet der Betreiber der Garderobe.
- (13) Bei Veranstaltungen ist die Garderobe offen zu halten.
- (14) Die Entnahme von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (15) Beim Hallenhandball gilt generelles Wachsverbot. Bei Missachtung dieses Verbotes sind vom Veranstalter / von der Veranstalterin die Reinigungskosten zu übernehmen.
- (16) Bei Sport und Trainingsbetrieb besteht absolutes Rauchverbot in der gesamten Halle und den Umkleidekabinen. Dies gilt auch für den Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich Halle und Tribünen.
- (17) Im Foyer, in der Halle und den Treppenhäusern ist das Abstellen von Fahrrädern verboten.
- (18) Kinderwagen sind im Foyer abzustellen.
- (19) Das Hallenbuch ist von den Vereinen auszufüllen (Liste liegt im Roten Kreuz Raum aus). Bei Nichteinhaltung droht ein befristetes Trainingsverbot.
- (20) Bei allen Ballspielarten sind die Sicherheitsnetze herab zu lassen.
- (22) Für die Ausgabe von Speisen und Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern erteilt.
- (23) Bei musikalischer Umrahmung besteht die Verpflichtung einer GEMA-Anmeldung. Dies kann direkt bei der GEMA erfolgen.
- (24) Bei Trainingsbetrieb der Vereine ist ausschließlich der Sportlereingang (Ostseite der Mehrzweckhalle) zu benutzen. Die Haupteingangstüren sind geschlossen zu halten.

§ 11

Haftung bei Schäden

Die Benutzer/innen tragen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die gelegentlich der Teilnahme an ihrer Veranstaltung bzw. Benutzung der Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen, soweit diese Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder einer ihrer Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Räume verursacht werden.

§ 12

Hausrecht

Der Hausmeister übt im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen und leitet diese, falls erforderlich, an den Gemeindevorstand weiter.

Groß-Zimmern, den 01. April 2025

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Mark Pullmann

Pullmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Groß-Zimmern am 03.04.2025 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de, „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Zimmerner Blädsche unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 10.04.2025 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 10.04.2025

(Siegel)

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister